

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
Grundstück 244, KG 75459 Wollanig  
Landeszahl: 7/2016  
Magistratsakt: 10/26/15**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche des folgenden Grundstückes einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der der  
Flächenwidmungsplan für das Grundstück 244, KG 75459 Wollanig, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2016, wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung verordnet:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück 244, KG 75459 Wollanig.
- (2) Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 4.417 m<sup>2</sup>.

### **§ 2 - Änderung der Flächenwidmung**

Das Grundstück 244, KG 75459 Wollanig, wird von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „GRÜNLAND - LAGERPLATZ“ gem. § 5 Abs. 2 K-GplG 1995 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7/2016 vom 8. April 2016 im Maßstab 1:2.000.

### **§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gem. § 14 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 am ..... in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 13 K-GplG 1995 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anchlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, dem Lageplan und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 13 Abs. 3 K-GpIG 1995 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>